Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am 13.06.2023

2. Jahrgang

Nr. 37/2023

Verordnung des Landkreises Cloppenburg zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Cloppenburg vom 13.06.2023

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Cloppenburg verordnet:

§ 1

Es ist verboten,

- 1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
- 2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon zu grillen sowie Grillanzünder und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen. Das Grillen in diesen Gebieten ist auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen verboten.
- 3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen.
- 4. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen.

§ 2

Unter das Verbot des § 1 Nr. 3 und 4 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 3

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Cloppenburg, in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung orientiert sich im Einzelfall an der Gefahrenlage des jeweiligen Vorhabens.

Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ergehen.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

Cloppenburg, den 13.06.2023 Landkreis Cloppenburg

Wimberg

